

## **Rahmenvereinbarung**

zur Durchführung von ambulanten Hilfen zur Erziehung  
insbesondere im Sinne der §§ 27, 30, 31 und 35 SGB VIII,  
ggf. i. V. m. § 41 SGB VIII  
und zur Durchführung von ambulanten Eingliederungshilfen  
im Sinne des § 35a SGB VIII, ggf. i. V. m. § 41 SGB VIII  
und zur Durchführung von Frühen Hilfen im Sinne des § 16 SGB VIII

zwischen der

Stadt Ingolstadt  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
dieser vertreten durch Herrn Berufsmäßigen Stadtrat Wolfgang Scheuer  
(nachstehend auch „Amt für Jugend und Familie“)  
Adolf-Kolping-Straße 10, 85049 Ingolstadt

und

(im folgenden Träger genannt)

Zweck dieser Rahmenvereinbarung ist es für alle Träger von ambulanten Hilfen gemäß dem SGB VIII gemeinsame Qualitätsstandards hinsichtlich vom Amt für Jugend und Familie mit dem Träger geschlossener sowie noch zu schließender Einzelverträge festzulegen. Das Amt für Jugend und Familie und der Träger verpflichten sich für alle Auftragsvergaben des Amtes für Jugend und Familie an den Träger mittels Einzelverträge auf den Feldern der ambulanten sozialpädagogischen Hilfen, der ambulanten Eingliederungshilfen sowie der Frühen Hilfen zur Einhaltung dieser Standards.

### **1. Begriffsdefinition**

Als ambulante sozialpädagogische Hilfen im Sinne des SGB VIII gelten insbesondere:

- Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII)
- Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)
- Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) und
- Hilfe für Junge Volljährige / Nachbetreuung (§ 41 SGB VIII)

Als ambulante Eingliederungshilfe im Sinne des SGB VIII gelten insbesondere:

- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) und
- Hilfe für Junge Volljährige / Nachbetreuung (§ 41 SGB VIII)

Als Frühe Hilfen im Sinne des SGB VIII gilt insbesondere:

- die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)

Die im Anhang enthaltenen Qualitäts- und Leistungsbeschreibungen konkretisieren die einzelnen Hilfen und die in den jeweiligen Einzelverträgen einzuhaltenden Mindestanforderungen.

Die genaue Zielvorgabe der ambulanten sozialpädagogischen Hilfe, der ambulanten Eingliederungshilfe sowie der Frühen Hilfen wird im Hilfeplan (§ 36 SGB VIII) des jeweiligen Falles definiert.

## **2. Rechtsstellung des Leistungserbringers**

- a) Der Vertragspartner des Amtes für Jugend und Familie ist ein Träger der freien Jugendhilfe. Er wird demnach für den öffentlichen Jugendhilfeträger in einem selbständigen, freien Auftragsverhältnis tätig. Ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zwischen dem Amt für Jugend und Familie und dem Träger oder seinen Beschäftigten wird nicht begründet und ist auch nicht gewollt.
- b) Der Träger hat die übernommene Aufgabe selbständig, eigenverantwortlich, mit der gebotenen Sorgfalt und fachlich korrekt auszuführen. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Betreuungsleistung höchstpersönlich oder durch hauptamtlich Beschäftigte oder durch andere beauftragte Personen zu erbringen. Der Leistungserbringer entscheidet über den Personaleinsatz in eigener Verantwortung.
- c) Der Leistungserbringer hat das Recht, Anfragen des öffentlichen Jugendhilfeträgers ohne Angaben von Gründen abzulehnen.

## **3. Fachleistungsstunde und Qualitätsstandards**

- a) Die Betreuungsstunden werden auf der Basis von so genannten Fachleistungsstunden vereinbart. Diese bestehen zu 100 % (60 Minuten) aus so genannter direkter und indirekter Betreuungszeit. Näheres regeln die Entgeltvereinbarungen (Anlagen 1 b, 2 b, 3 b und 4 b).
- b) Der Träger garantiert, dass die Leistungen nur in dem im Einzelfall erforderlichen Umfang erbracht werden.
- c) Soweit nicht in dieser Rahmenvereinbarung oder seinen Anlagen abweichend vereinbart, gelten für die Ausgestaltung der Hilfen hinsichtlich Qualitätsstandards, pädagogischer Inhalte und Methoden die bei Inkrafttreten dieser Rahmenvereinbarung aktuelle Leistungsbeschreibung und Konzeption des Trägers.
- d) Bei Änderungen oder Fortschreibungen der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Einzelvertrags, die mit einer quantitativen oder qualitativen Änderung des Angebots verbunden sind, kann auf Verlangen jeder der Vertragsparteien des Einzelvertrags eine Änderung des Stundensatzes verlangt werden. Über vorgesehene Änderungen oder Fortschreibungen hat der Träger das Amt für Jugend und Familie unverzüglich zu unterrichten. Wird keine Änderung des Stundensatzes verlangt, bleibt es beim bisherigen Stundensatz. Kommt es auf ein Änderungsverlangen hin zu keiner Einigung, kann jede der Parteien des Einzelvertrags diesen gemäß § 10 dieser Rahmenvereinbarung, wenn nicht gemäß § 11 lit. b dieser Rahmenvereinbarung eine andere Kündigungsfrist vorrangig ist, kündigen. Für die Zeit bis zum Einzelvertragsende verbleibt es beim bisher vereinbarten Leistungsumfang und Stundensatz.

#### **4. Eingesetztes Personal**

- a) Die jeweils eingesetzte Fachkraft ist im Hilfeplan namentlich zu benennen und originärer Ansprechpartner für das Amt für Jugend und Familie. Ein Wechsel der eingesetzten Fachkraft bedarf des vorherigen Einverständnisses des Amtes für Jugend und Familie. Das Einverständnis kann nur aus wichtigem Grund versagt werden.
- b) Nötige Vertretungsregelungen sind frühzeitig mit dem Amt für Jugend und Familie abzusprechen. Bei einem eventuellen Einsatz von zwei Fachkräften anlässlich einer Übergabe bei Vertretung, Fachkräftewechsel o. Ä. erfolgt keine Doppelabrechnung von Stunden.
- c) Näheres zum eingesetzten Personal regeln die Qualitäts- und Leistungsbeschreibungen zu den einzelnen Hilfen (Anlage 1 a, 2 a, 3 a und 4 a).

#### **5. Fallübernahme**

- a) Der Einzelfall wird dem Träger durch das Amt für Jugend und Familie unter Vorlage umfassender Informationen und konkreter Zielvorstellungen zur Übernahme angetragen.
- b) Bei einem konkreten Übernahmeantrag durch das Amt für Jugend und Familie erfolgt spätestens nach fünf Arbeitstagen eine Zu- oder Absage durch den Träger. Reagiert der Träger nicht fristgerecht, gilt der Antrag als ausgeschlagen.
- c) Spätestens zwei Wochen nach einer Zusage wird durch das Amt für Jugend und Familie ein Ersthilfegespräch zwischen Träger, Amt für Jugend und Familie sowie zu betreuender Person und seinen Personensorgeberechtigten anberaumt.
- d) Bei Nichtzustandekommen einer Maßnahme erfolgt keine Vergütung für bis dahin erfolgte(n) Informationsaustausch, Ersthilfegespräche etc.

#### **6. Betreuungsumfang**

- a) Im Hilfestellungsbescheid und im Hilfeplan werden von der zuständigen Fachkraft des Amtes für Jugend und Familie neben der voraussichtlichen Dauer der Maßnahme die Anzahl der Fachleistungsstunden festgelegt. Der Träger wird, soweit aus Sicht des Amtes für Jugend und Familie geboten, in die Festlegung eingebunden.
- b) Eine Änderung der Anzahl der Fachleistungsstunden bedarf der schriftlichen Vereinbarung der Parteien.
- c) Eine Betreuung in geringerem, mindestens aber notwendigen Umfang ist durch den Träger stets auch während Urlaubs- und / oder Krankheitszeiten sicherzustellen. Abweichungen vom vereinbarten Betreuungsumfang oder von der vereinbarten Betreuungsart bedürfen der vorherigen Einwilligung des Amtes für Jugend und Familie. Die Einwilligung kann aus wichtigem Grund versagt oder unter Auflagen erteilt werden.
- d) Bei Bedarf kann auch die Häufigkeit der persönlichen Kontakte im Hilfeplan festgelegt werden.
- e) Detail- und Ausnahmeregelungen sind im Hilfeplan schriftlich zu fixieren.

## **7. Abrechnung , Ausfallzeiten, Ende der Maßnahme**

- a) Die Abrechnung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der im Hilfgewährungsbescheid und im Hilfeplan vereinbarten und nachweislich tatsächlich erbrachten Zahl an Fachleistungsstunden.
- b) Mindestabrechnungszeitraum ist ein Kalendermonat, ausgenommen ist ein kürzerer Zeitraum bei Maßnahmeabbruch.
- c) In der Abrechnung müssen die jeweils geleisteten Betreuungszeiten mit Datum, Uhrzeit sowie in Überbegriffen deren Inhalte angegeben werden.
- d) Für eine standardisierte Rechnungsstellung ist anliegende Vorlage (Anlage 5) vom Träger zu verwenden. Die Vorlage wird dem Träger als Datei vom Amt für Jugend und Familie zur Verfügung gestellt.
- e) Näheres regeln die Qualitäts- und Leistungsvereinbarungen der jeweiligen Hilfen in den Anlagen (Anlage 1 a, 2 a, 3 a und 4 a) zu dieser Rahmenvereinbarung.
- f) Im Fall einer vorzeitigen Beendigung der Einzelmaßnahme (z. B. Abbruch durch Sorgeberechtigte, fehlende Mitwirkung o. Ä. ) ergeht vom Amt für Jugend und Familie ein Beendigungsbescheid, den der Träger in Abdruck erhält. Damit enden zum darin genannten Zeitpunkt die aus der Maßnahme resultierenden Verpflichtungen der Vertragsparteien.
- g) Die Stadt Ingolstadt ist berechtigt, die sachgerechte Verwendung der Leistungen im Rahmen einer örtlichen Rechnungsprüfung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen des Trägers zu prüfen. Der Träger unterstützt die Stadt Ingolstadt dabei, legt alle relevanten Unterlagen vor und ermöglicht Abschriften / Ablichtungen auf Kosten der Stadt Ingolstadt.

## **8. Straf- und datenschutzrechtliche Garantenpflicht (§ 13 StGB, 61 Abs. 4 SGB VIII)**

Die Übernahme einer Hilfe begründet die so genannte Garantenpflicht des Trägers und der von ihm eingesetzten Fachkraft aus vertraglicher Schutzübernahme für die betreuten Klienten. Bei Erreichen der Gefährdungsschwelle des § 1666 BGB hat der Träger bzw. die eingesetzte Fachkraft das Amt für Jugend und Familie unverzüglich zu unterrichten.

## **9. Mangelhafte Leistung**

- a) Sollten die Festlegungen dieser Rahmenvereinbarung nicht oder nur teilweise vom Amt für Jugend und Familie oder vom Träger eingehalten werden, ist die jeweils andere Vertragspartei berechtigt und verpflichtet, dies schriftlich zu rügen.
- b) Das Amt für Jugend und Familie ist nach Rüge gem. lit. a) bei Fortbestehen des gerügten Umstands berechtigt, bei Maßnahmen, die wegen des gerügten Umstands qualitativ nicht mehr den Vorgaben dieser Vereinbarung entsprechen, den Fachleistungsstundensatz angemessen zu kürzen.

## **10. Vertragsdauer**

- a) Diese Rahmenvereinbarung tritt mit Beginn des 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rahmenvereinbarung vom ... außer Kraft. Für zu diesem Zeitpunkt schon laufende Maßnahmen gelten ab dem 01.08.2018 die Regelungen dieser Rahmenvereinbarung anstelle der Vorgängerversion.

- b) Diese Rahmenvereinbarung gilt unbefristet, wenn sie nicht von einer der Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende schriftlich oder in Textform gegenüber der anderen Partei gekündigt wird.

## **11. Vertragsbestandteile, Geltungsrang, Geltung**

- a) Wesentliche Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung sind folgende Anlagen:
- Anlage 1 a: Qualitäts- und Leistungsvereinbarung für Erziehungsbeistandschaft und Sozialpädagogische Familienhilfe nach §§ 30, 31 SGB VIII
  - Anlage 1 b: Entgeltvereinbarung für Erziehungsbeistandschaft und Sozialpädagogische Familienhilfe
  - Anlage 2 a: Qualitäts- und Leistungsvereinbarung für Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII
  - Anlage 2 b: Entgeltvereinbarung für Schulbegleitung
  - Anlage 3 a: Qualitäts- und Leistungsvereinbarung für ambulante Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII
  - Anlage 3 b: Entgeltvereinbarung für ambulante Eingliederungshilfe
  - Anlage 4 a: Qualitäts- und Leistungsvereinbarung für Frühe Hilfen nach § 16 SGB VIII
  - Anlage 4 b: Entgeltvereinbarung für Frühe Hilfen
  - Anlage 5: Rechnung
  - Anlage 6: Tätigkeitsnachweis
  - Anlage 7: Vereinbarung gemäß § 8a Abs.2 und 4 SGB VIII
  - Anlage 8: Vereinbarung nach § 72a Abs. 2 und 4 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII)
- b) Bei widersprüchlichen Regelungen verdrängt die nachstehend weiter oben genannte Regelung diejenigen darunter:
- Hilfestellungsbescheid
  - Hilfeplan
  - für den Einzelvertrag jeweils einschlägige Anlage(n) nach lit. a
  - Rahmenvereinbarung
- c) Diese Rahmenvereinbarung gilt nach Maßgabe des § 10 lit. a für alle zwischen den Vertragsparteien bereits geschlossenen, aber noch nicht beendeten sowie für alle künftig zu schließenden Einzelverträge, die Leistungen nach § 1 dieser Rahmenvereinbarung und den Anlagen gemäß § 11 lit. a dieser Rahmenvereinbarung zum Gegenstand haben, auch wenn im Einzelauftrag nicht auf diesen Rahmenvertrag und seine Anlagen Bezug genommen wird.

Für den öffentlichen Jugendhilfeträger  
Ingolstadt, den

für den Leistungserbringer  
..., den

Wolfgang Scheuer  
Berufsmäßiger Stadtrat

Name  
Funktion